

Wirkungsvereinbarung
zwischen
dem Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen
und
dem Träger xyz

Präambel

Der Fachbereich Soziales und die Träger der kommunal finanzierten Altenhilfe in der Stadt Leverkusen sind sich über Grundsätze der Weiterentwicklung der Altenhilfe in der Stadt Leverkusen einig. Diese Leitziele sind

- Kundenorientierung
- Förderung der Netzwerkarbeit und Ressourcenorientierung
- Vom Fall zum Feld
- Das komplexe System bedarf eines Managements
- Information und Transparenz

und unveränderlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Einigkeit besteht ebenfalls bezüglich der strategischen Ausrichtung der kommunalen Altenhilfe. Deren Schwerpunkte beinhalten:

- Die Aktivierung älterer Menschen durch soziale Netzwerke, um deren Lebensbedingungen zu verbessern.
- Die Betreuung des akut bedürftigen alten Menschen zur Stabilisierung oder Verbesserung seiner persönlichen Situation.
- Die Sensibilisierung des auf das Alter zugehenden Menschen zur Vorsorge für das Alter.

Die strategische Ausrichtung der kommunalen Altenhilfe dient insgesamt vor allem dazu den Verbleib der älteren Menschen in der häuslichen Umgebung zu fördern.

Die Umsetzung der benannten Zielsetzungen erfolgt in enger Kooperation aller Beteiligten. Ein **trägerübergreifend vernetztes Angebot** soll für alle älteren Menschen in der Stadt zugänglich sein.

Die Wirkungsvereinbarung besteht aus einer für alle Träger identischen Rahmenvereinbarung sowie trägerspezifischen Wirkungspaketen für die Jahre 2014 bis 2018.

Mit dieser Wirkungsvereinbarung wird der Prozess weitergeführt, offensiv Wirkungen und Wirkungsweise von Altenhilfe darzustellen und hierüber den Stellenwert des Arbeitsfeldes in der Kommunalpolitik zu sichern. Im Rahmen dieses Prozesses soll zudem die vertragliche Belastbarkeit eines zwischen den Trägern der kommunal finanzierten Altenhilfe und der Stadtverwaltung abgestimmten Controllingystems zunehmend gesteigert werden. Die quantitativen und qualitativen Daten des Controllingystems sollen ein Mehr an Erkenntnis fördern und in der Erhebung und Anwendung ein vertretbares Maß an Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Rahmenvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die vom Träger xy im Wirkungspaket beschriebenen Zusagen, dass bestimmte konkretisierte Zustände erreicht werden. Der Träger verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zu einer systematischen Zielverfolgung. Hierzu dient u. a. das in § 2 b benannte kooperative Qualitätsentwicklungsverfahren sowie das in § 3 benannte Berichtswesen.

§ 1a Wirkungspakete der Stadt Leverkusen

Für die Stadt Leverkusen gelten als Träger von Wirkungspaketen sinngemäß die §§ 2,3,4,7 und 9 dieser Vereinbarung.

§ 2 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Qualitätsentwicklung ist eine dauerhaft wahrzunehmende Aufgabe. Im Unterschied zur Qualitätssicherung, deren Kern die Gewährleistung vereinbarter fester Leistungsstandards darstellt, beinhaltet die hier gemeinte Qualitätsentwicklung eine permanente Orientierung an den in der Präambel und in dem weiterzuentwickelnden Controllingssystem, das den Wirkungspaketen zu Grunde liegt, benannten Zielsetzungen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Sinne zur aktiven Mitwirkung an den in §§ 2 a und 2 b benannten Maßnahmen.

Darüber hinaus verpflichten sie sich zur kooperativen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Qualität des Gesamtspektrums der kommunal finanzierten Altenhilfe in der Stadt Leverkusen inkl. der Einzelfallhilfe. In der laufenden Vertragsperiode muss erörtert und festgelegt werden, wie alle städtischen Sozialräume in geeigneter Weise durch die Wirkungspakete insgesamt abgedeckt werden können.

§ 2 a Qualitätsentwicklung des Gesamtspektrums der über Wirkungsvereinbarungen finanzierten Altenhilfe in der Stadt Leverkusen

Zentrales Element der Qualitätsentwicklung des gesamten über Wirkungsvereinbarungen finanzierten Altenhilfespektrums ist ein regelmäßiger Abgleich der realen Entwicklung mit den Zielen der strategischen Neuausrichtung.

Unabhängig davon, ob der Träger für den nächsten Vertragszyklus wieder ein Wirkungspaket einbringt, ist er zu einer abschließenden Darstellung seiner Erfahrungen mit der Wirkungserzielung verpflichtet.

§ 2 b Qualitätsentwicklung der im Wirkungspaket zugesagten Zustände

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Teilnahme an einem Qualitätszirkel und soweit möglich, zur Weiterentwicklung gemeinsamer Zielsetzungen, Indikatoren und Messinstrumente usw. für das Controllingssystem. Bei den Indikatoren und den zu

erhebenden Daten sind stets qualitative und quantitative Aspekte der Wirkungszielerreichung zu berücksichtigen.

Das Controllingsystem muss eine objektive Bewertung der Wirkungspakete ermöglichen. Darüber hinaus muss durch das Controllingsystem eine Vergleichbarkeit der Wirkungspakete der Träger gegeben sein.

Dazu gehört auch die Entwicklung eines Controllingbogens, der die Grundlage für die Controllinggespräche bildet.

Weiterhin verpflichten sich die Vertragspartner dazu, während der Vertragslaufzeit mindestens zehn Controllinggespräche durchzuführen, welche der systematischen Verfolgung der Wirkungsziele und der strategischen Fortentwicklung der/ des Wirkungspakete/ -s dienen. Das erste Gespräch findet spätestens 6 Monate nach Beginn der Laufzeit der Vereinbarung statt.

§ 3 Berichtspflicht

Zu den Wirkungspaketen der im Rahmen des Controllingsystems zugrundeliegenden Angaben wird rechtzeitig vor den Controllinggesprächen berichtet. In der Regel sollten Berichte mit der Angabe der aktuellen Zahlwerte und/oder qualitativen Merkmale erfolgen. Die Vertragspartner können hiervon Abweichendes vereinbaren, sofern die vorgesehenen Messverfahren dies nahe legen.

§ 4 Weiterentwicklung des Leverkusener Altenhilfesystems

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Teilnahme an der im Rahmen des Runden Tisches eingerichteten Arbeitsgruppe Altenhilfe teilzunehmen.

Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, Eckpunkte für die strategische Ausrichtung der kommunalen Altenhilfe festzulegen. Die Träger der kommunalen Altenhilfe verpflichten sich, in die Arbeitsgruppe Vertreter mit entsprechender Entscheidungskompetenz zu senden.

§ 5 Vergütung

Der Träger erhält für das Erreichen des angestrebten Zustandes in den Jahren 2014 bis 2018 eine jährliche Vergütung in Höhe von xx Euro.

Ein Wegfall der im Wirkungspaket bezifferten Erträge und sonstiger Einnahmen respektive deren Steigerung hat keinerlei Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen beider Partner. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Kündigung nach § 8.

§ 6 Zahlungsweise

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in zwei Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines jeden Halbjahres, frühestens nach Abschluss dieser Vereinbarung.

§ 7 Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018.

Die Beteiligten beabsichtigen, über die genannte Dauer hinaus die Vereinbarung fortzusetzen. Entsprechende Verhandlungen werden im Laufe des Jahres 2018 geführt.

§ 8 Kündigung

Es besteht ausschließlich ein Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Sofern diese Vereinbarung mehrere Wirkungspakete umfasst, kann sich eine Kündigung auf die Erbringung einzelner Wirkungspakete beziehen, ohne dass der Vertrag als Ganzes ungültig wird.

§ 9 Vertragsänderungen/Salvatorische Klausel

Die Rahmenvereinbarung kann nur einvernehmlich von allen an der wirkungsorientierten Steuerung aktiv mitwirkenden Trägern verändert werden. Träger und Stadt Leverkusen verpflichten sich bezüglich der in der Rahmenvereinbarung geregelten Punkte keine Regelungen außerhalb dieser Vereinbarung zu treffen.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form nahe kommen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Bei Übergang der Wirkungszusage auf einen Rechtsnachfolger des Trägers verpflichtet sich der Träger dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Vertrag ebenfalls auf diesen übergeht.

Ein derartiger Vertragsübergang bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen